

Checkliste Antragsunterlagen*

- Abbruch baulicher Anlagen – Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO (aktuelles Formular)
- Lageplan – zeichnerischer Teil (§§4 und 5 LBOVVO)
- Abfallverwertungskonzept § 3 Abs. 4 LKreiWiG

Zusatz bei einem Denkmalgeschützten Gebäude

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Info:

Die o.g. Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen, da offensichtlich unvollständige Baugesuche nicht angenommen werden können. Fehlen wenige, einzelne Unterlagen, die einer Beurteilungsfähigkeit nicht im Wege stehen, sind diese innerhalb von vier Wochen nachzureichen, da die Anträge ansonsten zurückgewiesen werden.

* Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht zwingend abschließend ist. Die Baurechtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung der Fragestellung erforderlich sind oder auf einzelne Unterlagen verzichten, solange diese zur Beurteilung der Fragestellung nicht erforderlich sind.

** Diese Bauvorlagen können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baufreigabe und Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baufreigabe und Baubeginn geprüft werden können.

Hinweise zu den Antragsunterlagen:

Die erforderlichen Unterlagen sind in 3-facher beim Baurechtsamt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass mindestens eine Ausfertigung im Original unterschrieben sein muss. Planhefte, welche ausschließlich mit kopierten bzw. gescannten Unterschriften eingereicht werden, können nicht akzeptiert werden.

Antrag Abbruch baulicher Anlage:

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Bauherrn zu unterzeichnen. Den Amtlichen Vordruck finden Sie in den VwV-Vordrucken. oder auf Homepage des Ministeriums unter https://mlw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/03_Bauen-Wohnen/Bauvorschriften/VwV-LBO-Vordrucke_Anlage_2.pdf.

Ohne die Angaben des Fachunternehmens, ist eine Baufreigabe nicht möglich.

<https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000646>

Lageplan:

Für den zeichnerischen Teil sind unbedingt alle rechtlichen Vorgaben aus §§ 4 und 5 LBOVVO einzuhalten. Der Lageplan ist vom Lageplanfertiger mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu unterzeichnen.

Abfallverwertungskonzept:

Das Abfallverwertungskonzept ist nach dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) auszufüllen und zu ergänzen. Den Amtlichen Vordruck finden Sie auf der Seite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung#Abfallverwertungskonzept>

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung:

Für den Abbruch eines Denkmals im Kenntnissgabeverfahren ist in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich.

<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1283?plz=78056>